

Anscheinsbeweis der Dienstwagennutzung eines GmbH-Alleingeschafter-Geschäftsführers

Im Fall der Überlassung eines dienstlichen Fahrzeugs durch eine GmbH an ihren alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer spricht ein Anscheinsbeweis dafür, dass das Fahrzeug trotz Verbots im Nutzungsvertrag zwischen Gesellschafter-Geschäftsführer und Gesellschaft auch privat genutzt wird. Die durch die Privatnutzung eines betrieblichen Pkw bedingte verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) ist nicht mit dem lohnsteuerrechtlichen Wert zu bewerten. Der Vorteil ist hier vielmehr ausschließlich nach Fremdvergleichsmaßstäben zu bewerten, was in der Regel zum Ansatz des gemeinen Werts führt und damit einen angemessenen Gewinnaufschlag einbezieht. Die Privatnutzung eines Fahrzeugs im Rahmen einer vGA stellt keine betriebliche Nutzung i. S. v. § 7g Abs. 6 Nr. 2 EStG dar.

*FG Münster, Ur. v. 28.04.2023 - 10 K 1193/20 K, G ,F, Rev. eingelegt (Az. beim BFH: I R 33/23)

Kurzfassung:

Die Klägerin, eine GmbH, vereinbarte mit ihrem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer A, dass dieser einen Firmen-Pkw (gehobene Mittelklasse) bekommt, diesen aber nicht privat nutzen darf. Die GmbH stellte ihm daher im Jahr 2016 nacheinander zwei solcher Pkws zur Verfügung. Im Privatvermögen von A befand sich ein Mittelklassefahrzeug, das im Laufe des Jahres durch ein auf die Frau des Gesellschafters angemeldetes Fahrzeug ersetzt wurde. Die GmbH machte für den von ihr angeschafften Pkw eine Sonderabschreibung (§ 7g Abs. 5 und 6 EStG) geltend. Eine private Nutzung wurde nicht erfasst. Das Finanzamt setzte einen Anteil für die Privatnutzung an (1%-Regelung) und erkannte die Sonderabschreibung nicht an, da keine (fast) ausschließliche betriebliche Nutzung vorlag.

Die Klage vor dem FG Münster hatte keinen Erfolg. Im Streitfall spricht der Anscheinsbeweis dafür, dass eine private Nutzung erfolgt ist. Dies führt zur Annahme einer vGA. Die allgemeine Lebenserfahrung spricht dafür, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer ein Fahrzeug, das ihm von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird, auch privat nutzt. Dies gilt auch, wenn ein Nutzungsverbot ausgesprochen wurde, aber keine organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden, durch die eine private Nutzung ausgeschlossen ist. Das FG ist nicht der Rechtsprechung des BFH gefolgt, wonach keine Privatnutzung anzunehmen ist, wenn diese vertraglich verboten wurde (BFH, Ur. v. 21.04.2010 - VI R 46/08, BStBl II 2010, 848).

Für den Anscheinsbeweis spricht, dass sich auch bei einer verbotenen Nutzung keine gesellschafts- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen ergeben. Die Klägerin hat den Anscheinsbeweis auch nicht entkräftet. Da keine Überlassungsvereinbarung vorlag, handelt es sich nicht um Arbeitslohn, sondern eine vGA.

Beweislast für das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung

- 1. Die Beweislast (objektive Feststellungslast) für das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) trägt das Finanzamt (hier: keine ausreichende Darlegung, dass un versteuerte Betriebseinnahmen der Kapitalgesellschaft - Insolvenzschuldnerin - für Zwecke des Gesellschafter-Geschäftsführers verwendet wurden).**
- 2. Die fehlende Aufklärung der Herkunft von beim Gesellschafter-Geschäftsführer festgestellten ungeklärten Vermögenszuwächsen kann regelmäßig nur diesem in seiner Person angelastet werden und bei ihm zu entsprechenden Schlussfolgerungen führen.**

*FG Baden-Württemberg, Ur. v. 16.08.2023 - 10 K 2082/21

Kurzfassung:

Der Kläger, Insolvenzverwalter einer GmbH, wehrte sich gegen die Feststellung von vGA. Das Finanzamt hatte diese im Rahmen durchgeführter Fahndungsprüfungen festgestellt. Die vGA basierten auf Betriebseinnahmen der GmbH, die der Gesellschafter-Geschäftsführer allerdings nicht als solche erfasst, sondern unmittelbar in bar auf sein Privatkonto eingezahlt hatte. Hierin lag nach Auffassung des Finanzamts eine verhinderte Vermögensmehrung, die als vGA zu qualifizieren war.

Der Einspruch gegen die geänderten Körperschaftsteuerbescheide blieb ohne Erfolg. Der Kläger trug vor, der Geschäftsführer der GmbH sei bereits zuvor vermögend gewesen, so dass seine privaten Vermögenszuwächse nicht auf (angenommenen) Einzahlungen der GmbH-Betriebseinnahmen basierten. Das Finanzamt hielt diese Darstellung allerdings für unglaubwürdig, denn die Vermögenszuwächse seien anders nicht zu erklären. Dies habe auch die durchgeführte Fahndungsprüfung, bei der auf Ebene der GmbH nicht erfasste Umsätze festgestellt worden seien, ergeben.

Das FG gab dem Kläger im Ergebnis Recht. Das Finanzamt habe zwar plausible Erklärungen für die Vermögenszuwächse des Gesellschafter-Geschäftsführers vorgelegt, hierfür aber keine eindeutigen Beweise. Bei der "Feststellung", die Vermögensmehrungen "könnten nur auf den unterschlagenen Betriebseinnahmen basieren", handle es sich damit um eine bloße Vermutung, mithin lediglich ein Indiz, das für sich noch keine Beweiswirkung entfalte. Die Kapitalzuführungen könnten vielmehr auch darauf beruhen, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer durch eine - ggf. dem Finanzamt unbekannt - gewerbliche Tätigkeit bislang nicht erfasste Betriebseinnahmen erzielt habe. Es sei damit keineswegs zwingend, dass diese Betriebseinnahmen (ausschließlich) durch die Insolvenzschuldnerin erzielt worden seien.

Doppelte Haushaltsführung in Wegverlegungsfällen

Eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn ein Steuerpflichtiger seinen bisherigen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und daraufhin in der dort beibehaltenen Wohnung einen Zweithaushalt begründet, um von dort seiner bisherigen Beschäftigung nachzugehen.

Da sich der Lebensmittelpunkt in der Wohnung i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG befinden muss, ist entscheidend, dass er sich in dem (Haupt-)Haushalt, im Wesentlichen nur unterbrochen durch die arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit, aufhält.

*FG Köln, Urt. v. 22.06.2023 - 11 K 3123/18, rkr.

Kurzfassung:

Die Kläger waren im Jahr 2013 von Z nach Y gezogen. Ihre Kinder gingen dort in den Kindergarten und später in die Schule. In der Lohnabrechnung des Klägers stand die Adresse in Y, wo er im Homeoffice arbeitete. Daneben hatte er noch eine Zweitwohnung in H. Die Klägerin arbeitete in Y. Später zogen die Kläger zusammen nach H in das Elternhaus der Klägerin. Die Wohnung in Y und die Arbeitsstellen wurden beibehalten. Die Klägerin erhielt das Elternhaus im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, wobei den Eltern ein lebenslanges Wohnrecht eingeräumt wurde. Die Kläger machten aufgrund der drei Wohnungen nun Kosten für eine doppelte Haushaltsführung in Y und V geltend, da sich der Lebensmittelpunkt der Familie in H befinde. Das Finanzamt lehnte eine Berücksichtigung der von den Klägern geltend gemachten Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung ab.

Die Klage vor dem FG Köln hatte keinen Erfolg. Der Lebensmittelpunkt befindet sich dort, wo der Haupthaushalt geführt wird. Ein eigener Hausstand wird nicht unterhalten, wenn der Arbeitnehmer die Haushaltsführung nicht zumindest mitbestimmt, sondern nur in einen fremden Haushalt eingegliedert ist. Zudem muss auch eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung vorliegen. Im Streitfall konnten die Kläger dies für die Wohnung in H nicht nachweisen. Vielmehr wurden nur einzelne Bezugspunkte in H vorgetragen und belegt (z. B. Zahnarzttermine). Unter Gesamtwürdigung aller Umstände kommt es darauf an, wie oft und wie lange man sich in den Wohnungen aufgehalten hat und wo die engeren persönlichen Beziehungen bestehen. Bei Ehepaaren ist dies grundsätzlich dort, wo auch der Ehegatte wohnt. Es bestehen mehr Anhaltspunkte für den Familienlebensmittelpunkt in Y. Die Kläger konnten nicht nachweisen, dass sie in H entweder einen eigenen oder einen gemeinsamen Hausstand mit den Eltern der Klägerin unterhalten haben.

Ihre Steuerberater

Steuertermine März 2024

- 11.03. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 11.03. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 11.03. Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
- 11.03. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief